

Stunden Entfernung (einfacher Weg) notwendig ist, einmal in der Woche mit dem für ihn zuständigen Vermittler in Berührung kommen. Bei weiteren Entfernungen ist jedenfalls die ständige Vermittlungsmöglichkeit zu sichern.

Das Erscheinen im Amt zur Entgegennahme der wöchentlichen Unterstützung ist in der Regel zugleich als Erfüllung der Meldepflicht anzusehen; es muß daher in der Meldekarte ersichtlich gemacht werden. Das Meldewesen muß so eingerichtet werden, daß sein eigentlicher Sinn, Arbeit zu erlangen, dem Arbeitslosen bewußt bleibt (nicht bloßes „Stempeln“). Das Arbeitsamt hat jeden Arbeitslosen planmäßig mit dem Arbeitsvermittler persönlich in Verbindung zu bringen und auch während des Unterstützungsbezugs zu erhalten.

Das Meldewesen muß ferner eine wirksame Kontrolle der Arbeitslosigkeit während des Unterstützungsbezugs gewährleisten. Neben wiederholtem Wechsel der Meldestunden an den einzelnen Tagen und einer täglich mehrmaligen Meldung z. B. bei Verdacht der Schwarzarbeit, kommt die Festsetzung der Meldung auf solche Tageszeiten in Frage, an denen das Angebot stundenweiser Arbeit üblich ist, oder die erfahrungsgemäß für Schwarzarbeit ausgenutzt werden. Die Meldezeit darf dem Arbeitslosen nicht länger als eine Woche vorher bekannt sein. Bei benachbarten Bezirken sind die Meldezeiten auf einander abzustimmen, um Doppelmeldungen auszuschließen. Die Meldestempel sollen so eingerichtet sein, daß sie eine Fälschung erschweren (keine üblichen Schrifttypen, Verwendung von Metallstempeln). Es wird untersagt, eine besondere „Gegenkontrolle“ zu führen, d. h. die Meldungen, die dem Arbeitslosen in der Meldekarte durch Stempelaufruf bestätigt werden, nochmals in besonderen Karteien oder Listen festzuhalten.

7. Befreiung von der Meldepflicht und Meldeversäumnis.

7. Meldeversäumnissen ist mit Rücksicht auf die Gefahr des Doppelbezugs oder sonstigen Mißbrauchs der Arbeitslosenunterstützung gewissenhaft nachzugehen. Auch die Versäumnis der vorgeschriebenen Meldestunde ist Meldeversäumnis. Ist nicht die tägliche Meldung vorgeschrieben, so hat die Versäumnis einer Meldung zugleich die Bewirkung der Unterstützung für die vorausgegangenen meldefreien Tage zur Folge.

Ueber Befreiung von der Meldepflicht und über Meldeversäumnisse entscheidet der Vorsitzende. Wo die Belastung des Vorsitzenden oder seines ständigen Stellvertreters mit anderen Dienstobliegenheiten die Entscheidung über alle Fälle der Meldebefreiungen und Meldeversäumnisse nicht gestattet, kann die Entscheidung besonders ermächtigten Beamten oder